

2) Die hierauf haffenden consentirten Schulden werden nicht abgezogen, wohl aber andere perpetuelle Grundlasten.

3) Zur Abschätzung werden gleich sechs Sachverständige zugezogen; zwei davon ernennt der Lehns Herr, zwei der Vasall, und die beiden übrigen das Gericht, welches den Betrag, der Kostegelder durch Urtheil zu bestimmen hat. Die Taxatoren schwören vor der Abschätzung den Eid, daß sie nach ihrer inneren Überzeugung ohne einige persönliche Rücksicht den wahren Werth der abzuschätzenden Gegenstände angeben wollen.

4) Das Gericht vertheilet diese Taxatoren in zwei Classen. Eine jede davon besteht aus einem von dem Gerichte, und aus einem von dem Lehnsherrn und dem Vasallen ernannten Sachverständigen.

5) Jede Classe operirt für sich besonders und erstattet ihr Gutachten schriftlich. Keine Gerichtsperson wird dabei zugezogen.

6) Das Gutachten wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt, die Sachverständigen erscheinen hierbei persönlich und bekräftigen nochmals dessen Inhalt bei ihrem geleisteten Eide.

7) In so fern in einer Classe zwei Taxatoren im ganzen übereinstimmen, und wenn schon aus verschiedenen Gründen auf einerlei Resultat gekommen sind, wird auf die Meinung des Dritten nicht geachtet.

8) Nach eben diesem Grundsache verfährt man, wenn in beiden Classen zusammen genommen vier Sachverständige einerlei Meinung geführt haben.

9) Im entgegengesetzten Falle werden die Summaren der einzelnen Abschätzungen herausgehoben, zusammengerechnet, und um auf einen Mittelpreis zu kommen, mit zwei, vier, oder sechs dividirt; mit zwei, wenn in jeder Classe zwei Taxatoren übereingekommen sind; mit vier, wenn nur in einer Classe die Mehrheit einerlei Werth angegeben hat; und mit sechs, wenn die Meinungen insgesamt von einander abweichen.

10) Der auf diese Weise herausgebrachte Mittelpreis wird als wirklicher Capitalwerth bei der Auflösung des Lehenverhältnisses zum Grunde genommen, und der Vasall muss entweder gegen Ertrag der bisherigen Kosten auf die Instanz verzicht thun, oder den also ausgemittelten Capitalwerth erlegen.

11) Sollte der Lehns Herr sich über die Abschätzung beschweren, so kann er mit seinem Gefüche um eine neue Taxe nur dann gehört werden, wenn er sich anbietet, die abgeschätzten Gegenstände für den angegebenen Werth, und gegen gleich hoare Zahlung anzunehmen; der Vasall aber dieses Anerbieten ausschlägt.

12) In diesem Falle wird unter Beobachtung derselben Form zu einer neuen Taxe geschritten, dabei hat es gleichwohl alsdann ohne weitere Einrede oder Appellation sein Bewenden.

13) Den Taxatoren ist in einem wie im andern Falle ausdrücklich bei ihrer Beleidigung zu erklären, daß sie bei Verlust ihrer Gehüren die Gründe ihrer Schätzung anzugeben, und hierbei vorzüglich auf den jährlichen reinen Ertrag der abzuschätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben.

14) Den Taxatoren wird von dem Gerichte ein Termin von höchstens sechs Wochen vorbestimmt, um ihre Gutachten einzureichen.

15) Dieseljenen, welche den vorgeschriebenen Termin nicht einhalten, verlieren allen Anspruch auf ihre Gehüren, und jeder der streitenden Theile hat das Recht, daraus anzutragen, daß sie sogleich durch andre Taxatoren ersetzt werden.

16) Die Sache wird längstens in 14 Tagen nach eingelangtem Gutachten der Sachverständigen entschieden. Zu diesem Ende ist der Ge richtsschreiber verbunden, das Gutachten sogleich an den in der Sache angeordneten Referenten gelangen zu lassen, und den Präsidenten des Gerichtes darüber zu benachrichtigen, der hierauf den Tag zur Entscheidung vorbestimmt.

Berge, den 3. October 1809.

Aus besonderm Befehle Sr. hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Gysenberg,

Herzogl. Stathalter in Necklinghausen, Dülmen  
und Meppen.

(L. S.)

ad Mandatum.

M. Schopen.

## Nr. 6.

### Bestand der Grafschaft Necklinghausen, und Regierungs- wechsel derselben.

Das Kölnische Erzstift oder Kurfürstenthum Köln bestand aus drei Theilen, nämlich dem rheinischen Erzstift, welches in den größtentheils von Köln oder Bonn datirten Besitzungen auch mit dem Ausdruck „hiesiges Erzstift“ bezeichnet wurde, dem Herzogthum Westphalen mit Einschluß der Grafschaft Arnsberg, und dem West oder der Grafschaft Necklinghausen. Letzteres wurde durch einen kurfürstlichen Statthalter regiert. Aufs folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurde das West Necklinghausen dem Herzog von Arenberg als Entschädigung zugeschellt; es war von denselben schon am 26. Nov. 1802 in Besitz genommen worden. Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 gab dem Herzog die volle Souveränität über das West Necklinghausen, und die ehemals Münsterischen Lemter Dülmen und Meppen, welcher darauf Dülmen am 5. Aug. derselben Jahres in Besitz nahm. Aufs folge eines Decrets Napoleons vom 25. Jan. 1811 wurde das West nebst dem mit Frankreich nicht vereinigten Theil des Amtes Dülmen, mit dem Großherzogthum Berg vereinigt, und für dasselbe am 2. Febr. 1811 in Besitz genommen. Es wurde zum Rheindepartement, und zum Arrondissement Effsen geschlagen. Endlich wurde das West, aufs folge der Verhandlungen des Wiener Congresses, durch das Patent vom 21. Jun. 1815 den Preußischen Staaten einverlebt, und stand bis October 1816 unter der Oberlandes-

gerichts-Kommission zu Cleve; seitdem aber gehört es zum Departement des Oberlandesgerichts zu Münster.

Das Best, jetzt Grafschaft Recklinghausen enthält auf 11 bis 12 Quadratmeilen zwei Städte und neunzehn Dörfer, mit ihren Kirchspielen, welche aus 68, nach Sigismund's topographisch-statistischer Darstellung des Regierungsbezirks Münster aber aus 81 Dauerschaften bestehen. Zum Land- und Stadtgericht Recklinghausen gehören die Stadt Recklinghausen, und die Dörfer Suderwich, Der, Herten, Datteln, Ahlen, Gladbeck, Waltrop, Hentchenburg, Horsteburg, zum Land- und Stadtgericht Dorsten aber die Städte Dorsten, und die Dörfer Krichellen, Bottrop, Osterfeld, Duer, Westerholt, Horst, Gladbeck, Maerl, Polkum, Hamm. Die Dörfer Westerholt und Horst wurden unter der alten Verfassung Freiheiten genannt. Im Jahr 1828 betrug die ganze Bevölkerung der Grafschaft 36151 Seelen.

## Verzeichniß der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Verordnungen.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Inhalt	Seite
1	26	Aug.	1577	Churfürsten Galentini denen Ständen des Best Recklinghausen ertheilter Abscheid und Rech Jagdverordnung	125
2	13	März	1623	Befläßche Jagdverordnung	140
3	16	Jan.	1656	Statuta Synodalia Maximiliani Henrici	141
4	20	März	1662	Part II. Tit. 13. Cap. 2. 3. et Part. III. Tit. 7. Cap. 1. 2. 3.	142
5	19	Mai	1662	Jagdverordnung	148
6	16	März	1663	Grafschaft-Röhlische Rechtsordnung Maximilian Henrichs	149
7	28	Aug.	1715	Ordinatio Archiepiscopalis circa reparations Ecclesiarum et aedium pastorum, renovata die 15. Febr. 1740	163
8	12	Sept.	1725	Verbot der Laubensucht gegen unberechtigte	171
9	5	Jun.	1728	Verbot des unndüthigen Schießens und Raquetens	172
10	12	Mai.	1747	Verordnung, daß den Rägen die Ohren abgeschnitten werden sollen	173
11	14	Aug.	1750	Verordnung wegen verbotenen Tabakrauchens	174
12	17	Sept.	1756	Erneytertes Verbot der Laubensucht gegen Unberechtigte	176
13	9	Jul.	1759	Des Grafschafts und Churfürstenthums Röhlins Jagd-Büch- und Fischereiordnung	177
14	3	Jul.	1765	Jagdverordnung	206
15	12	Mai	1767	Erläuterung einiger zweifelhaften Stellen der Rechtsordnung	208
16	22	Dec.	1768	Befläßche Jagdverordnung	215
17	27	Apr.	1770	Erläuterung und resp. Abänderung der Jagd-Büch- und Fischereiordnung	216
18	7	Sept.	1771	Verbot der Kopfnägel beim Räderbeschlag	218
19	9	März	1774	Befläßche Verordnung wegen Austräumung der Flüsse, Bäche und Jogggräben, und Verschaffung von Vorfluth	218